

*Ulrich Erdmann* (Hrsg.). Computergestützte juristische Expertensysteme, Tübingen (Attempto Verlag) 1986, 250 S., ISBN 3-921552-84-2 (19,80 DM).

*Gerhard Ringwald* (Hrsg.). Perspektiven formaler Methoden im Recht 1986, Tübingen (Attempto-Verlag) 1986, 232 S., ISBN 3-921552-88-5 (19,80 DM).

Der Rezensent kann wiederum (s. IuR 1986, 337) die ersten Bände einer neuen Reihe anzeigen. Der Name der Reihe „Neue Methoden im Recht“ muß gerade in dieser Zeitschrift, deren Titel ein Programm ausdrückt, gleichfalls als ein solches aufgenommen werden. In dieselbe programmatische Richtung weist auch die Herausgabe der „NMIR“ durch den Tübinger Ordinarius Fritjof Haft.

Geleit- und Vorwort in Band 1 haben mehr Gewicht als üblich: Vorhaben und Konzept der methodenorientierten Schriftenreihe legt der Herausgeber dar; kurz und bündig heißt das umrissene Ziel „... als hier Juristen mit Vertretern anderer Disziplinen den oft beschworenen interdisziplinären Dialog wirklich führen müssen.“ Daß Universität und Computerindustrie diesen Knoten gemeinsam schürzen wollen, mag vielleicht nicht jeder begrüßen, ist aber folgerichtig.

Band 1 dokumentiert Vorträge eines Workshops und bringt mit den Referatsüberschriften die Kapiteleinteilung. Der Rezensent empfiehlt, das letzte Kapitel (von Fiedler) zuerst zu lesen; seine Überschrift begründet die Empfehlung: „Können die Erwartungen der Juristen an Expertensysteme erfüllt werden?“ Ein Teil der Antwort ist, daß sich hier hoffentlich eine neue und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Informatik anbahnt. Wenige der 17 Überschriften = Inhaltsangaben seien hier nur stellvertretend erwähnt: „Juristische Erwartungen an Expertensysteme“ (Haft); „Juristische Expertensysteme — Brücke von (Rechts)informatik zu Rechtstheorie —“ (Grundmann); „Richter am Computer“ (Nack). Ein Kapitel ist auf englisch wiedergegeben; um Lesewiderstand zu vermeiden, sollte sich das nicht wiederholen.

Die nüchterne und darum erfolversprechende Anlage der „NMIR“, wie in Band 1 zum Ausdruck gekommen, findet ihre Fortsetzung in dem von Ringwald herausgegebenen 2. Band. Er dokumentiert das Ergebnis eines Seminars der Universität Tübingen in 10 Beiträgen — mit aller Frische und allen Details, die ein Seminar hervorbringen kann. Hier mögen Stichworte wie „Tübinger Dialog“, „Computergestützte Lehr- und Lernverfahren“, „Normanalyse mittels formaler Methoden“ den Inhalt richtunggebend benennen; dazu tritt die Kompetenz des Herausgebers (vgl. z.B. G. Ringwald, EDV für Anfänger, Tübingen 1981!).

Fazit: ein imponierender, neugierig machender Beginn. Der auffallend günstige Preis der beiden Bände (je 19,80 DM; wie dieser Preis ermöglicht wird, erklärt ganz einfach „Zum Geleit“ von Haft in Band 1) verführt zu der abschließenden Bemerkung: ein wohlfeiles Vergnügen!

*Winfried Blum (Mainz)*

*Attorney General's Department* (Hrsg.), National Symposium on Legal Protection of Computer Software, Canberra 1984.

Im März 1984 fand in Canberra, Australien, ein Symposium über den Schutz von Computerprogrammen statt. Der vorliegende, beim *Attorney-General's Department* in Canberra, Australien, zu beziehende Report beinhaltet die Kurzreferate, Statements und Diskussionsbeiträge dieser Veranstaltung auf 262 Seiten. Dieser Band beleuchtet sehr gut die Diskussion bei der Entstehung des Copyright Amendment Act of 1984, der den Australian Copyright Act of 1968 dahingehend modifizierte, daß Computerprogramme ausdrücklich urheberrechtlich geschützt sind. Computerprogramme fallen in die Kategorie der Werke der Literatur, wobei sich der Schutz auf Programme sowohl im source code als auch im object code unabhängig vom Medium der Festlegung erstreckt. Die Übersetzung eines Programmes von einer Programmiersprache in eine andere und die Übertragung vom source code in den object code ist eine Bearbeitung i.S. des Urheberrechts. Der rechte Inhaber eines Computerprogramms hat bei einer unerlaubten Reproduktion einer Bearbeitung des Programms die gleiche Ansprüche wie bei einer unerlaubten Vervielfältigung des Programms. Eine unerlaubte Version des source code, die in einem ROM Chip integriert ist, wird ebenso behandelt wie die Vervielfältigung des source code. Das Herstellen einer Sicherheitskopie ist in Australien zulässig. Interessant ist, daß auch die Werbung und der Vertrieb von unerlaubten Programmkopien strafrechtlich verfolgt werden können.

Der vorliegende Bericht wird in erster Linie für Wissenschaftler interessant sein, die sich mit australischem Computerrecht auseinandersetzen.

*RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien*

*Walter Jaburek/Gabriele Schmölzer: Computer-Kriminalität, Verlag Orac, Wien 1985, 136 S., ÖS 395.—*

Nach Hodik, Der Schutz von Software im österreichischen Recht, ist dies der zweite Band der Reihe „Computer und Recht“ des Orac-Verlages. Es handelt sich um das erste einschlägige Werk auf dem Gebiet der Computer-Kriminalität in Österreich. In den letzten Jahren wird verstärkt versucht, den verschiedenen Formen von Computer-Kriminalität durch die Anwendung bestehender oder Schaffung neuer Strafnormen Herr zu werden. Die Fälle reichen von urheberstrafrechtlich verbotenen Kopien eines Computerprogramms über Beschädigung, Änderung und Fälschung gespeicherter Daten bis zum Datendiebstahl. Besondere Aktualität erhält dieses Buch durch den Ende des vergangenen Jahres vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Entwurf einer Strafgesetznovelle, der einige computerstrafrechtliche Bestimmungen enthält.

Die Autoren, Walter Jaburek, Jurist und Informatiker, und Gabriele Schmölzer, Strafrechtlerin, beleuch-